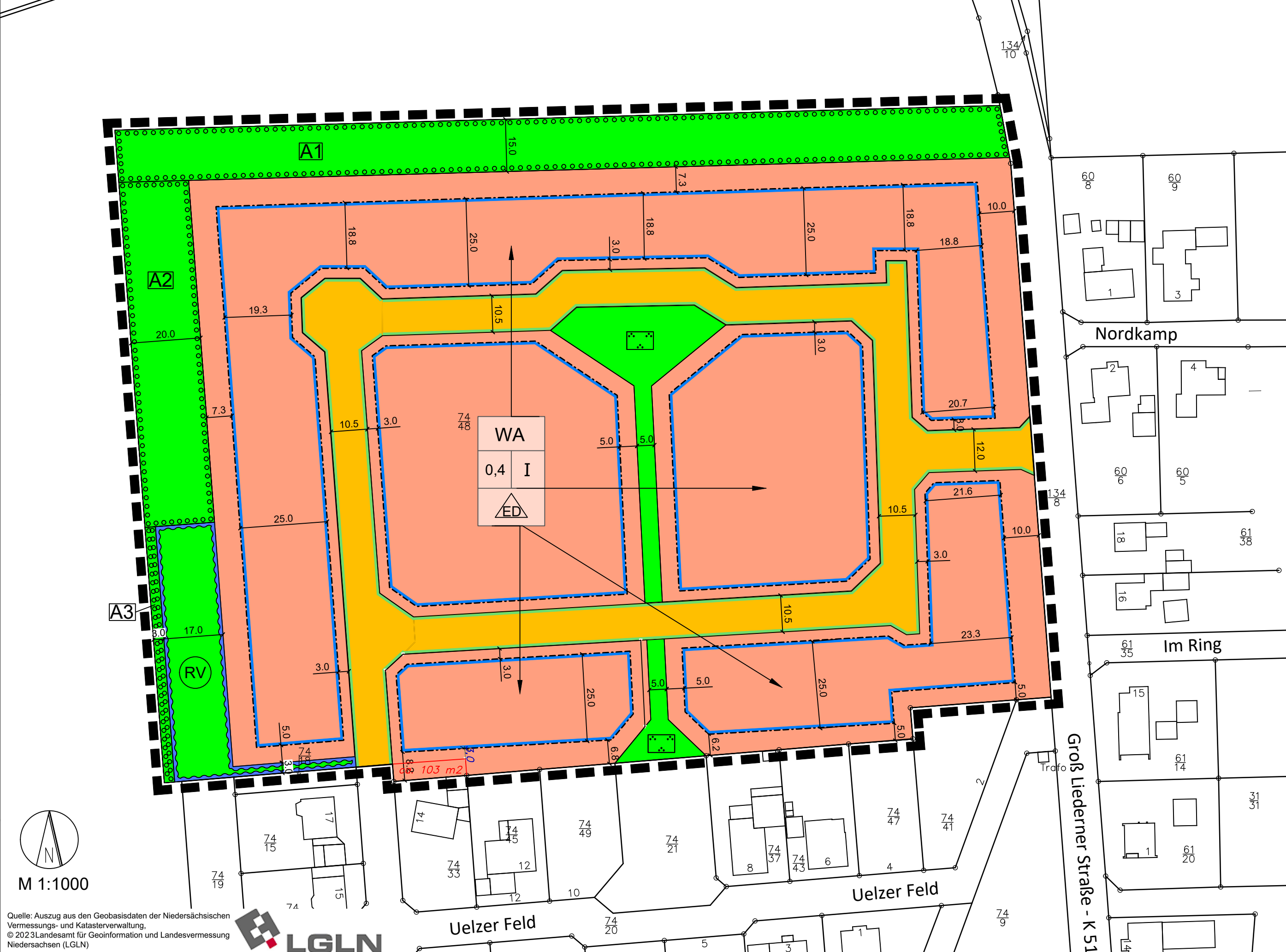
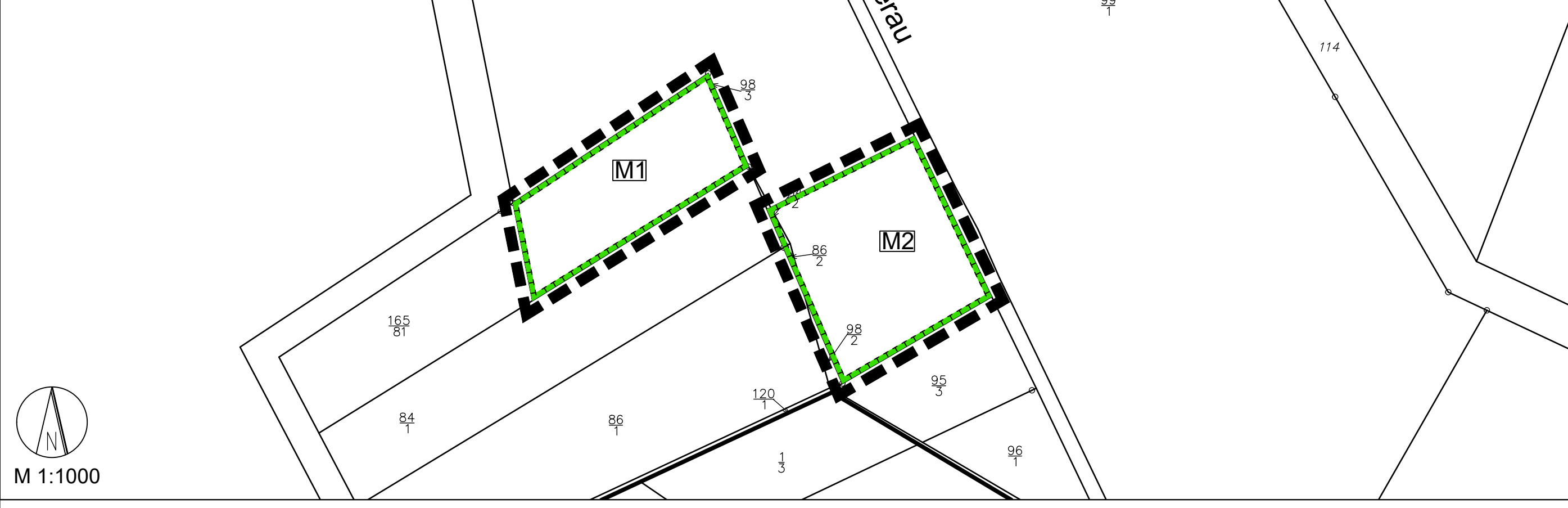


Planzeichnung A Teilbereich 1



Planzeichnung B Teilbereiche 2 (li) und 3 (re)



Textliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 4 und 5 der BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (6) BauNVO)
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind für Einzelhäuser bis zu zwei Wohneinheiten und für Doppelhaushälften jeweils eine Wohneinheit zulässig. (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- Grundflächenzahl**

Die Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO ist unzulässig. Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sowie Garagenzufahrten, die wasserdurchlässig in Rasengittersteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit einem Fugenananteil von mehr als 15 % ausgeführt werden, sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nur mit der Hälfte ihrer Fläche einzurechnen. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)
- Oberflächenentwässerung**
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) ist anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Eine Brauchwassernutzung der Dachflächenwasser ist zulässig. Anfallendes Niederschlagswasser von Hofflächen und Zufahrten ist über die bewachsene Bodenzone zu versickern. (§ 9 (1) Nrn. 16 + 20 BauGB)
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind Ausnahmen von der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 zulässig, wenn eine dezentrale Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Grundstücken nachweislich nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal auf Antrag zulässig. (§ 9 (1) Nrn. 16 + 20 BauGB)
- Grünordnung**
 - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Bezeichnung A1 sind beginnend an der Grenze des Geltungsbereichs ein 3 m breiter Krautsaum, daran anschließend eine 7,5 m breite Hecke und anschließend daran ein 4,5 m breiter Krautsaum anzulegen. Die Hecke ist siebenreihig mit Laubgehölzen der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten. Zum Aufbau sind 25 % Haupt- und Nebenbaumarten und 75 % Straucharten der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzraster: 1,5 m x 1,5 m. Der Gehölzbestand ist stufig aufzubauen (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen. (§ 9 (1) Nrn. 15 + 25a BauGB)
 - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Bezeichnung A2 sind beginnend an der Grenze des Geltungsbereichs ein 3 m breiter Krautsaum, daran anschließend eine 12,5 m breite Hecke und anschließend daran ein 4,5 m breiter Krautsaum anzulegen. Die Hecke ist siebenreihig mit Laubgehölzen der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten. Zum Aufbau sind 25 % Haupt- und Nebenbaumarten und 75 % Straucharten der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzraster: 1,5 m x 1,5 m. Der Gehölzbestand ist stufig aufzubauen (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen. (§ 9 (1) Nrn. 15 + 25a BauGB)
 - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Bezeichnung A3 ist eine Strauchhecke unter Verwendung von Arten gemäß Pflanzliste 3 anzulegen. Pflanzabstand: 1,5 m. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Gehölze gemäß Pflanzliste 3 zu ersetzen. (§ 9 (1) Nrn. 15 + 25a BauGB)
 - Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bezeichnungen M1 und M2 sind dauerhaft der Sukzession zu überlassen. Ausnahmen von Satz 1 dieser Festsetzung für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an der Esterau sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Für die textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.3 sind die folgenden Pflanzlisten verbindlich. (§ 9 (1) Nrn. 15 + 25a BauGB)

Pflanzliste 1: Hauptbaumarten

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Rotbuche	Fagus sylvatica	I. Hei., 2xv., o. B., h 150 - 200 cm
Esche	Fraxinus excelsior	I. Hei., 2xv., o. B., h 150 - 200 cm
Stieleiche	Quercus robur	I. Hei., 2xv., o. B., h 150 - 200 cm

Pflanzliste 2: Nebenbaumarten

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Feldahorn	Acer campestre	I. Hei., 1xv., o. B., h 100 - 125 cm
Salweide	Salix caprea	I. Hei., 1xv., o. B., h 100 - 125 cm
Sandbirke	Betula pendula	I. Hei., 1xv., o. B., h 100 - 125 cm
Vogelbeere	Prunus aucuparia	I. Hei., 1xv., o. B., h 100 - 125 cm
Zitterpappel	Populus tremula	I. Hei., 1xv., o. B., h 100 - 125 cm

Pflanzliste 3: Straucharten

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Brombeere	Rubus fruticosus	2j.v. Abl., h 60 - 90 cm
Faulbaum	Frangula alnus	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Hartriegel	Cornus sanguinea	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Haselnuß	Corylus avellana	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Holunder	Sambucus nigra	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Hundrose	Rosa canina	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm
Schlehe	Prunus spinosa	I. Str., 2 Tr., h 60 - 80 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	I. Str., 2 Tr., h 90 - 120 cm

Der Aufbau eines Wildschutzaunes ist notwendig.

- Erläuterung der Abkürzungen:**
 I. Hei.: leichter Heister
 I. Str.: leichter Strauch
 1xv.: einmal verpflanzt
 2. Tr.: zwei Triebe
 2j.: zweijährig
 o. B.: ohne Ballen
 h: Höhe
- Eingriffsfächen, Ausgleichsfächen und -maßnahmen, Zuordnung**
 - Als Eingriffsfächen gelten die neu versiegelteten Flächen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie innerhalb der Flächen für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung.
 - Als Ausgleichsfächen gelten die mit A1, A2 und A3 bezeichneten öffentlichen Grünflächen sowie die mit M1 und M2 bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die auf den Ausgleichsfächen durchzuführenden Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
 - Zuordnung: Die unter 5.2 festgesetzten Ausgleichsfächen und -maßnahmen sind den Eingriffsfächen insgesamt zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

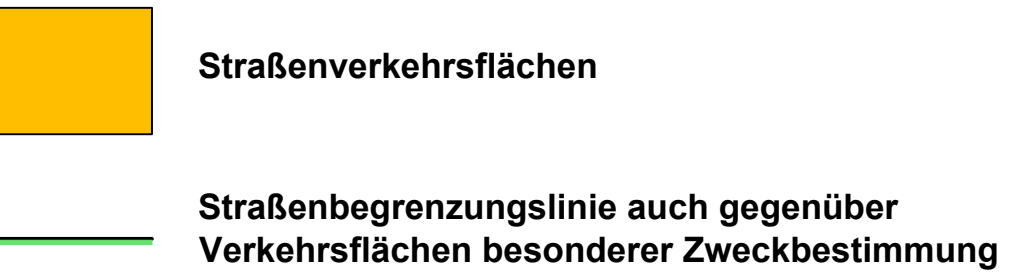
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

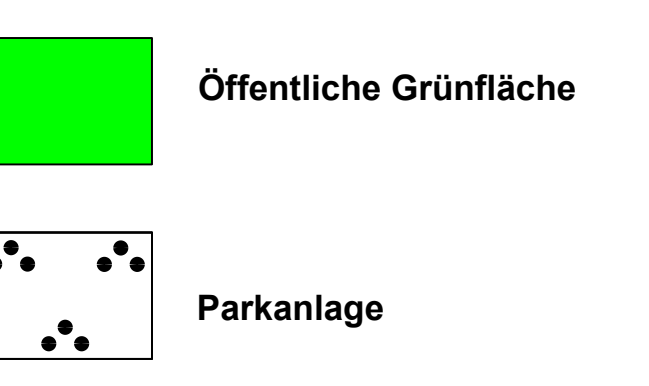
3. Bauweise, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



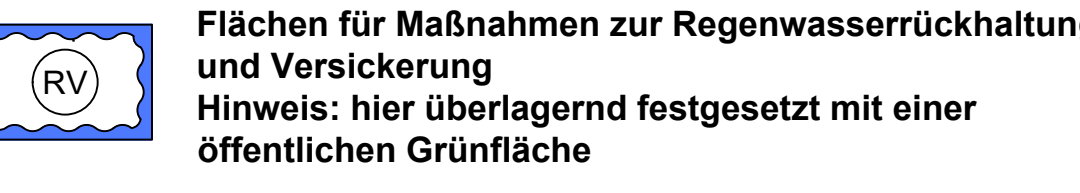
4. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



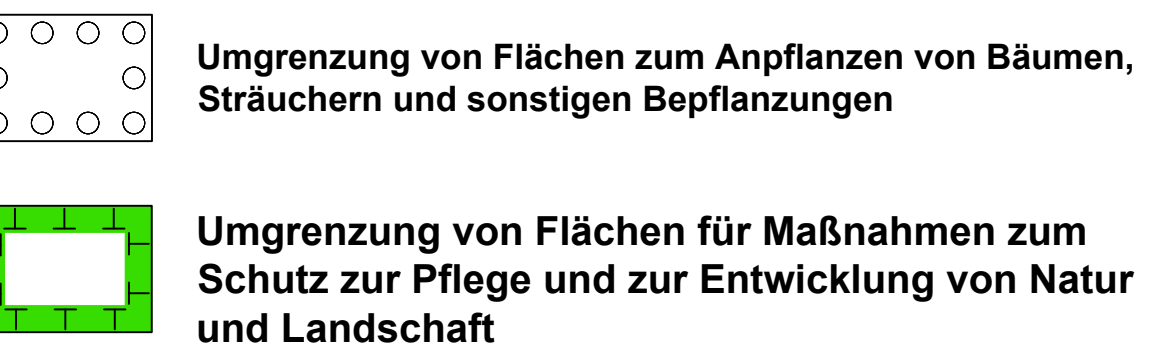
5. Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



8. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Örtliche Bauvorschrift

- (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, 66 und 80 NBauO)
- Außenwände**
 Materialimitationen sind unzulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
 - Dächer**
 (1) Zulässig sind nur rote bis rotbraune, braune und anthrazitfarbene Dächer mit einer Neigung von 25 - 45 Grad. Abweichende Dachneigungen sind für untergeordnete Dachelemente (z.B. Dachgauben, Eingangsüberdachungen), Dachterrassen, Wintergärten sowie bei begrüntem Dächern, Pultdächern, Nebengebäuden und Garagen zulässig. Die festgesetzten Dachfarben gelten nicht für begrünzte Dächer. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
 - Einfriedungen**
 (1) Materialimitationen sind unzulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
 (2) Einfriedungen sind zu öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
 - Abweichungen**
 Abweichungen von den Vorschriften der §§ 1 - 3 dieser Satzung sind gemäß § 66 Abs. 5 NBauO zulässig, wenn die städtebaulichen, baugestalterischen oder ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 - Ordnungswidrigkeiten**
 Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

- Rechtsgrundlagen**
 Maßgebend sind
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
 - Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)
- Artenschutz**
 Es ist eine Baugebeschränkung in der Brutzeit vom 15. März bis zum 30. Juli einzuhalten, um keinen artenschutzrechtlichen Verbotbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszulösen. Sollten diese Zeiten nicht eingehalten werden können, wird eine ökologische Baubegleitung notwendig. Bei im Rahmen der Baufeldreimung oder der Herstellung von Zuwegungen notwendigen Baumfällarbeiten des östlich an die Planfläche angrenzenden Einzelbaumbestandes hat eine vorherige Kontrolle auf Baumhöhlen und Fledermausbesatz zu erfolgen, um keinen artenschutzrechtlichen Verbotbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 10 i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wrestedt, den 24.03.2023

gez. Michael Müller (Siegel)
 - Gemeindedirektor -

Verfahrensvermerke

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den 23.03.2023

gez. Paffenholz (Siegel)
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ObVt)
 Dipl.-Ing. Josef Paffenholz

3. Bodendenkmalpflege

- Folgende Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde sind zu beachten:
- Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Planungsgebiet sind archäologischen Voruntersuchungen durchzuführen, die klären sollen, ob sich in den zur Bebauung vorgesehenen Arealen archäologisch relevante Funde und Befunde erhalten haben.
 - Mit den archäologischen Voruntersuchungen ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach den Grabungsrichtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und nach Vorgabe der Kreisarchäologie Uelzen arbeitet.
 - Sollten durch die beauftragte archäologische Fachfirma bei den Voruntersuchungen archäologisch relevante Funde und/oder Befunde festgestellt werden, so sind diese bauvorgreifend ebenfalls durch eine archäologische Fachfirma vollständig zu dokumentieren und auszugraben.
 - Für alle archäologischen Maßnahmen ist ein ausreichend großes Zeitfenster vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme freizuhalten.
 - Die Kosten für die archäologische Maßnahme hat der Veranlasser gem. § 6, Abs. 3 Nieders. DSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.
 - Ausführende Bauformen sind vorab schriftlich über die archäologischen Belange und Maßnahmen zu informieren.
- Sonstige Hinweise zur Bodendenkmalpflege: Gemäß § 14 NDSchG ist bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege darüber in Kenntnis zu setzen.

- Kampfmittel**
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamts oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Harneln-Hannover zu benachrichtigen.
- Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern gem. § 32a NBauO**
 (1) Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3
 1. bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2022, 2. bei Wohngebäuden nach dem 31. Dezember 2024 und 3. bei Gebäuden, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, nach dem 31. Dezember 2023 übermittelt wird. Bei der Errichtung von Wohngebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen und bei denen für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird, ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können; wird der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt, so gilt nur Satz 1.
 (2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen, 1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, b) technisch unmöglich ist, c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder 2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

- Hinweis auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
 Nach dem am 01.11.2021 in Kraft getretenen „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) sind Eigentümer von Neubauten vom Grundsatz her verpflichtet, den gebäudebezogenen Bedarf an Wärme- und Kälteenergie zu einem bestimmten Anteil durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Einhaltung der gesetzlichen Nutzungspflicht können verschiedene Technologieformen – auch in Kombination – genutzt werden. Die gesetzlichen Anforderungen können auch durch bestimmte Ersatzmaßnahmen erfüllt werden, z.B. durch eine erhöhte Wärmedämmung (mind. 15% über den gesetzlichen Anforderungen), durch den Anschluss an ein Nahwärmenetz oder durch gebäudenah erzeugten Solarstrom. Bei Wohngebäuden mit Photovoltaik-Anlagen kann der Nachweis einfach über die Anlagengröße geführt werden.
- Hinweis zur Unzulässigkeit von Stein-, Kies- oder Schottergärten n. § 9 (2) NBauO**
 Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- und Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig wären. Großflächige Steinflächen (sowie Stein-, Kies- oder Schottergärten) entsprechen dieser Forderung nicht. (Quelle: Nds. Landesregierung, Drucksache 18/3486)
- Schutzmaßnahmen zur Verkehrssicherheit**
 Gemäß § 31 (2) NStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- Notwendige Einstellplätze**
 Gemäß § 47 (1) NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.

Planverfasser
 Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro

 Schillerstraße 15
 21335 Lüneburg
 Tel. 041 31/22 19 49-0
 www.patt-plan.de
 Lüneburg, den 21.03.2023

gez. Frank Patt (Siegel)
 - Planverfasser -

Öffentliche Auslegung
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen haben vom 21.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wrestedt, den 24.03.2023

gez. Michael Müller (Siegel)
 - Gemeindedirektor -

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat den Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.2023 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wrestedt, den 24.03.2023

gez. Michael Müller (Siegel)
 - Gemeindedirektor -

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 31.03.2023 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2023 rechtsverbindlich geworden.

Wrestedt, den 04.04.2023

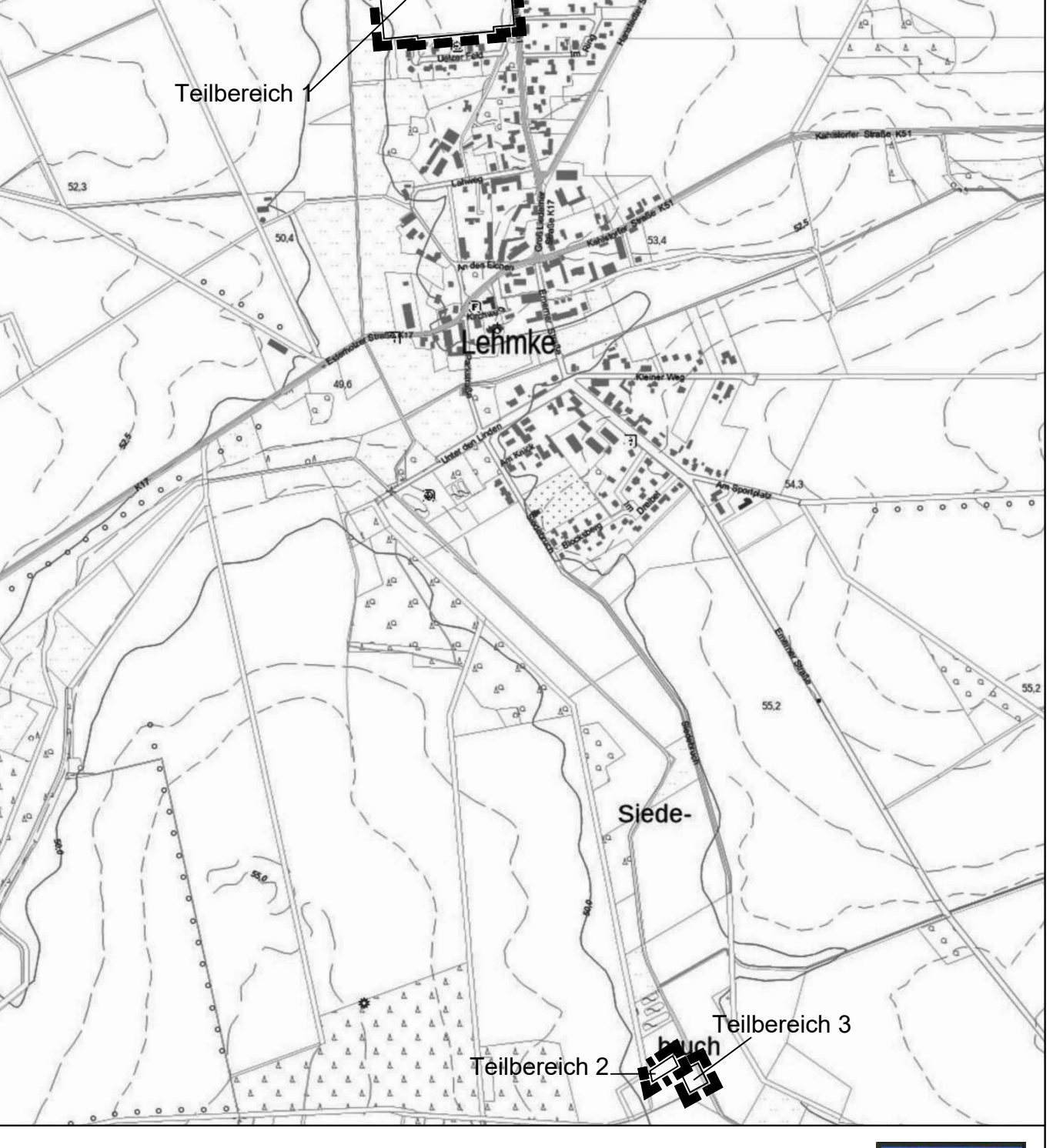
gez. Michael Müller (Siegel)
 - Gemeindedirektor -

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplans sind eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wrestedt, den

- Gemeindedirektor -

Übersichtsplan



Gemeinde Wrestedt Ortsteil Lehmke

Landkreis Uelzen

**Bebauungsplan
 „Uelzer Feld II“, mit örtlicher Bauvorschrift**

ABSCHRIFT

Schillerstraße 15
 21335 Lüneburg
 Tel. 041 31/22 19 49-0
 www.patt-plan.de